

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
Direktion für Wirtschaftspolitik
Vernehmlassung LadÖG Motion
Lombardi
Holzikofenweg 36
3003 Bern

13. Mai 2014

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten (LadÖG) Umsetzung der Motion Lombardi (12.3637): Frankenstärke. Teilharmonisierung der Ladenöffnungszeiten

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2014 gelangte der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF an die Kantonsregierungen und ersuchte um eine Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten (LadÖG) Umsetzung der Motion Lombardi (12.3637): Frankenstärke. Teilharmonisierung der Ladenöffnungszeiten. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Die Regelung der Ladenöffnungszeiten liegt bisher hauptsächlich in der Kompetenz der Kantone und wird primär als kantonales Wirtschaftsrecht geregelt. Daneben gelten die kantonalen Sonntags- und Ruhetags-Gesetze. Das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) enthält zudem einschränkende Bestimmungen zum Schutz der angestellten Arbeitnehmenden.

Die geltenden kantonalen Bestimmungen haben in der Schweiz eine Vielfalt bezüglich Ladenöffnungszeiten hervorgebracht. Es kann tatsächlich die Frage gestellt werden, ob bei der gegebenen Kleinräumigkeit unseres Landes, unterschiedliche Regelungen innerhalb weniger Kilometer einen Sinn machen. Wir sind der Ansicht, dass gerade diese föderale Lösung sinnvoll ist und auf die spezifischen regionalen Bedingungen und Sensibilitäten Rücksicht nimmt. Die unterschiedlichen Lösungsansätze stellen deshalb eher einen Wettbewerbsvorteil als ein Wettbewerbsnachteil dar. Im Weiteren stellt sich die Frage, ob die Harmonisierung der Ladenöffnungszeiten wirklich das geeignete Mittel im Kampf gegen die Hochpreisinsel Schweiz und die Frankenstärke darstellt.

Aus den obigen Gründen lehnen wir eine Regelung der Ladenöffnungszeiten auf Bundesebene und damit die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LadÖG) grundsätzlich ab.

2. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Sollte trotzdem die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Ladenöffnungszeiten weiter verfolgt werden, bringen wir zu den einzelnen Bestimmungen Änderungsanträge an.

Zu Art. 2 Abs. 1:

Die vorgeschlagenen Öffnungszeiten für Montag bis Freitag können wir akzeptieren. Hingegen tangieren Ladenöffnungszeiten an Samstagen bis 19 Uhr die persönlichen Freizeitbedürfnisse der Angestellten zu massiv. Wir sind der Ansicht, dass an Samstagen mit maximalen Öffnungszeiten bis 18 Uhr den Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten ausreichend Genüge getan ist.

Antrag: Art. 2 Abs. 1 soll lauten:

¹Detailhandelsbetriebe dürfen von Montag bis Freitag von 6-20 Uhr und am Samstag von 6-18 Uhr geöffnet sein.

Zu Art. 2 Abs. 2:

Der 24. Dezember ist der Vorabend zum Weihnachtsfest und wird in vielen Familien als „Heiliger Abend“ gefeiert. In diesem Rahmen findet oft auch die traditionelle Bescherung statt. Dadurch, dass dieser Tag den Samstagen gleichgestellt wird, können die Geschäfte, gemäss dem vorliegenden Entwurf, bis 19 Uhr geöffnet haben. Um den Bedürfnissen der Angestellten gerecht zu werden, müssten an diesem Tag die Ladenöffnungszeiten wesentlich tiefer angesetzt werden. Das Gleiche gilt auch für den 31. Dezember. Damit wird nicht nur den Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten ausreichend Genüge getan, sondern auch die zu erwartenden Einkaufsströme zeitlich gelenkt. Wir gehen zudem davon aus, dass an diesen beiden Tagen nach 16 Uhr die Umsatzzahlen massiv zurückgehen werden. Wir beantragen deshalb die Ladenöffnungszeiten am 24. und 31. Dezember auf 16 Uhr zu beschränken.

Antrag: Art. 2 Abs. 2 soll lauten:

²Am 24. Dezember sowie am 31. Dezember sind die Geschäfte um 16 Uhr zu schliessen, wenn diese Tage auf einen Werktag fallen.

Zu den übrigen Bestimmungen haben wir keine Anmerkungen. Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber